

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/64/64/1

Vorlagen-Nummer

**2517/2019**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Beleuchtung Gehweg Äußere Kanalstraße, Abschnitt Ossendorfbad bis Haltestelle Ittisstraße (Az: 02-1600-245/18)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.09.2019

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für die Eingabe und empfiehlt der Verwaltung, das Wegstück entlang der Äußeren Kanalstraße zwischen der Ittisstraße und dem Ossendorfbad beleuchtungsfrei zu lassen.

Alternative: keine.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Der Petent beantragt die Ausleuchtung entlang der Äußeren Kanalstraße zwischen der Haltestelle Ittisstraße und dem Ossendorfbad (s. Anlage) und nachträglich dazu, den Fußweg vor dem widerrechtlichen Befahren von Kraftfahrzeugen zu schützen, z. B. durch Anordnung von Sperrpfosten im Bereich der Ein- und Ausfahrt zum Parkplatz des Ossendorfbades.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Der gegenüberliegende Weg des beanstandeten Wegstücks entlang der Äußeren Kanalstraße zwischen der Haltestelle Ittisstraße und dem Ossendorfbad verfügt über Leuchtenmasten. Dadurch ist das gegenüberliegende Wegstück nicht komplett ausgeleuchtet, jedoch wird Licht auch dorthin – gerade zum Herbst/Winter, wenn die dortigen Bäume kein Blattwerk mehr tragen – abgegeben. Es handelt sich um einen gut ausgebauten, breiten Weg entlang des Grünstreifens, der frei von dichtem Strauch-/Baumwuchs und dadurch sehr übersichtlich gestaltet ist und daher aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht keiner eigenständigen Beleuchtungsanlagen bedarf. Als zumutbare Alternative zu dieser Wegstrecke besteht die Möglichkeit, den gegenüberliegenden mit Leuchtenmasten ausgestatteten Weg zu wählen. Durch die Überquerungsmöglichkeit in Höhe der Haus-Nummer 276 wird ebenfalls das Ossendorfbad erreicht. Aus genannten Gründen sind die Aufwände für Herstellung und Betrieb weiterer Beleuchtungsanlagen dort nicht gerechtfertigt. Zudem ist die Verwaltung gehalten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, des Naturschutzes (Insektenschutz) und des Klimaschutzes (Energieverbrauch) Erweiterungen der Straßen- und Wegebeleuchtung nur bei entsprechender Notwendigkeit zu tätigen.

Es begegnen sich täglich im gesamten Stadtgebiet eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmenden. Der Gesetzgeber will die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmenden stärken und auf gegenseitige Rücksichtnahme im Sinne des § 1 StVO hinwirken. In Fällen, wo dies wirkungslos ist, kann die Polizei zielgerichtet überwachen und bei festgestellten Verstößen Bußgelder verhängen, zumal das Befahren von Gehwegen mit Kraftfahrzeugen ohnehin nicht zulässig ist. Weitere verkehrstechnische Maßnahmen sind angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht angezeigt. Darüber hinaus ist es nicht möglich, alle gesetzlichen Verhaltensvorschriften durch bauliche oder technische Maßnahmen durchzusetzen.

Anlage  
Eingabe